

Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen		
<p align="center">Förderung von Mietwohnraum</p> <p align="center">für wohnberechtigte Haushalte (= Haushalte, denen ein WBS ausgestellt werden kann.)</p> <p align="center"><small>(nach der Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen 2024 vom 01.03.2024)</small></p>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <p>FRL ÖW</p> </div>
<p align="center">Neuschaffung durch Neubau oder Nutzungsänderung/ Erweiterung von Gebäuden mit wesentlichem Bauaufwand <i>(wesentlicher Bauaufwand = mind. 750 € Bau-/ Baunebenkosten pro m² Wohnfläche)</i></p>		
<p align="center"><u>Darlehensbeträge</u> (Grundpauschale pro qm Wohnfläche)</p>		
für Wohnungen für Mieter der Einkommensgruppe A	3.110 € / m²	
für Wohnungen für Mieter der Einkommensgruppe B	1.920 € / m²	
<p align="center"><u>Tilgungsnachlass</u></p>		
Bei 25 Jahren Belegungsbindung	30 %	
Bei 30 Jahren Belegungsbindung	35 %	
Zusatzdarlehen (siehe Informationsblatt „Zusatzdarlehen“)	50 %	
<p align="center"><u>Dauer der Zweckbindung</u></p>		
<p align="center">Die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung beträgt wahlweise 25 oder 30 Jahre.</p>		

<u>Darlehenskonditionen</u>	
Zinssatz pro Jahr	
→ Für die ersten 5 Jahre des gewählten Zweckbindungszeitraums	0,00 %
→ Für die restlichen Jahre des gewählten Zweckbindungszeitraums	0,50 %
→ Nach Ablauf der Zweckbindung	Marktüblicher Zinssatz
Verwaltungskostenbeitrag an die NRW.BANK (pro Jahr) (ab Leistungsbeginn berechnet vom jeweiligen Restkapital, halbjährlich zu zahlen)	0,50%
Tilgungssatz (pro Jahr) (zzgl. ersparter Zinsen)	wahlweise 1,00 % oder 2,00 %
Tilgungsfreie Anlaufjahre: Für die ersten 5 Jahre kann eine Tilgungsaussetzung beantragt werden. Nach Ablauf erhöht sich der Tilgungssatz für 20 Jahre auf 1,25 % oder für 25 Jahre auf 1,2 %.	
<u>Eigenleistung</u>	
Einzubringende Eigenleistung in Form <ul style="list-style-type: none"> ▪ eigener Geldmittel oder ▪ Fremdmittel, deren Besicherung nicht oder im Grundbuch nachrangig erfolgt und die der Finanzierung der Gesamtkosten dienen. 	10 % der Gesamtkosten
<u>Auszahlung des Darlehens</u>	
Alle Förderdarlehen werden von der NRW.BANK ausbezahlt und verwaltet.	
Die Auszahlung der Raten bei Baubeginn und nach Fertigstellung des Rohbaus sind unmittelbar bei der NRW.BANK zu beantragen. Die Auszahlung der weiteren Raten ist über die Bewilligungsbehörde, die die Bezugsfertigkeit bestätigen muss, zu beantragen.	
Die Auszahlung erfolgt i.d.R. in drei Raten: <ul style="list-style-type: none"> - 20 % bei Baubeginn - 45 % nach Fertigstellung des Rohbaus - 15 % bei Fertigstellung von Dach und Einbau der Fenster (wetterfestes Gebäude) - 20 % bei Bezugsfertigkeit 	
Die Auszahlungen erfolgen soweit alle seitens der NRW.BANK genannten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.	

Stand 01.03.2024 – erstellt: Soest, 25.04.2024
Kreis Soest – Die Landrätin – Abteilung Planung und Entwicklung

Bitte beachten:

Trotz Sorgfalt bei der Erstellung dieser Übersicht können Fehler nicht ganz ausgeschlossen werden. Maßgeblich bleiben deshalb die Regelungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) sowie das Wohnraumförderungsprogramm (WoFP) und die o.g. Förderbestimmungen/Richtlinien in ihren aktuellen Fassungen. Die Förderbestimmungen/Richtlinien werden regelmäßig (i.d.R. im Januar) aktualisiert.